

Ausgabe 9 vom 03.09.2012

Befreiung von der Ausschreibungspflicht

VERGABERECHT EU-Kommission befreit Stadtwerke bei Aufträgen für konventionell erzeugte Energie von europaweiten Ausschreibungen. Für erneuerbare Energien gilt die Befreiung aber nicht

Von **DR. UTE JASPER** und **DR. TOBIAS CZEPULL**,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf

Endlich einmal eine gute Nachricht zum Vergaberecht: Die Europäische Kommission befreit staatlich beherrschte Energieunternehmen, also insbesondere Stadtwerke, von der Pflicht, Aufträge europaweit auszuschreiben. Für erneuerbare Energien gilt das Vergaberecht allerdings auch weiterhin (Az.: C[2012] 2426), ebenso für Nicht-Sektoren-Tätigkeiten wie Abwasser oder Straßenbeleuchtung.

Nach Österreich, England, Wales, Finnland und Schweden hat die Europäische Kommission nun auch für Deutschland festgestellt, dass bei der Erzeugung und dem Erstabsatz von Strom aus konventionellen Energien ein freier Zugang zum Markt besteht und Wettbewerb in ausreichendem Maße garantiert ist. Sie folgt damit der Argumentation des Bundesverbands der Energie-

und Wasserwirtschaft (BDEW) und befreit Energieunternehmen in diesem Bereich vom Vergaberecht.

Probleme bestehen dann, wenn sich der Auftrag zugleich auf Energie aus konventionellen und aus erneuerbaren Quellen bezieht. In diesem Fall ist der Schwerpunkt des Auftrags entscheidend. Liegt er bei den erneuerbaren Energien, so ist das Sektorenvergaberecht weiterhin anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn sich der Schwerpunkt nicht objektiv bestimmen lässt.

Auch der Betrieb von Energieversorgungsnetzen und der Vertrieb von Strom an Endkunden bleibt weiter dem Sektorenvergaberecht unterworfen. Denn die EU-Kommission befreite Energieversorger nur vom Vergaberecht für Aufträge, die die Erzeugung und den Erstabsatz von Strom ermöglichen. Darunter fällt z. B. der Bau von Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD) oder von Kohle- und Gaskraftwerken. Um den Erstabsatz

geht es beispielsweise, wenn die Energieunternehmen den Strom an der Strombörse vermarkten wollen.

Selbst in den Bereichen, die die Kommission vom Vergaberecht befreit hat, sind die staatlich beherrschten Energieunternehmen nicht gänzlich frei von gesetzlichen Bindungen. Vielmehr kann aus den europäischen Grundfreiheiten und aus dem Beihilferecht im Einzelfall folgen, dass Wettbewerbsprinzipien immer anzuwenden sind, wenn auch Unternehmen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten ein Interesse an dem Auftrag haben können. Dies gilt insbesondere bei Grenznähe und wenn der Auftrag ein großes Volumen hat. Dann müssen die Stadtwerke die Aufträge in offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben. Diese allgemeinen Vorgaben sind jedoch deutlich einfacher umzusetzen als die detaillierten Regelungen, die sich in der Sektorenverordnung finden.